

BEKANNTMACHUNG



Stadt Abenberg

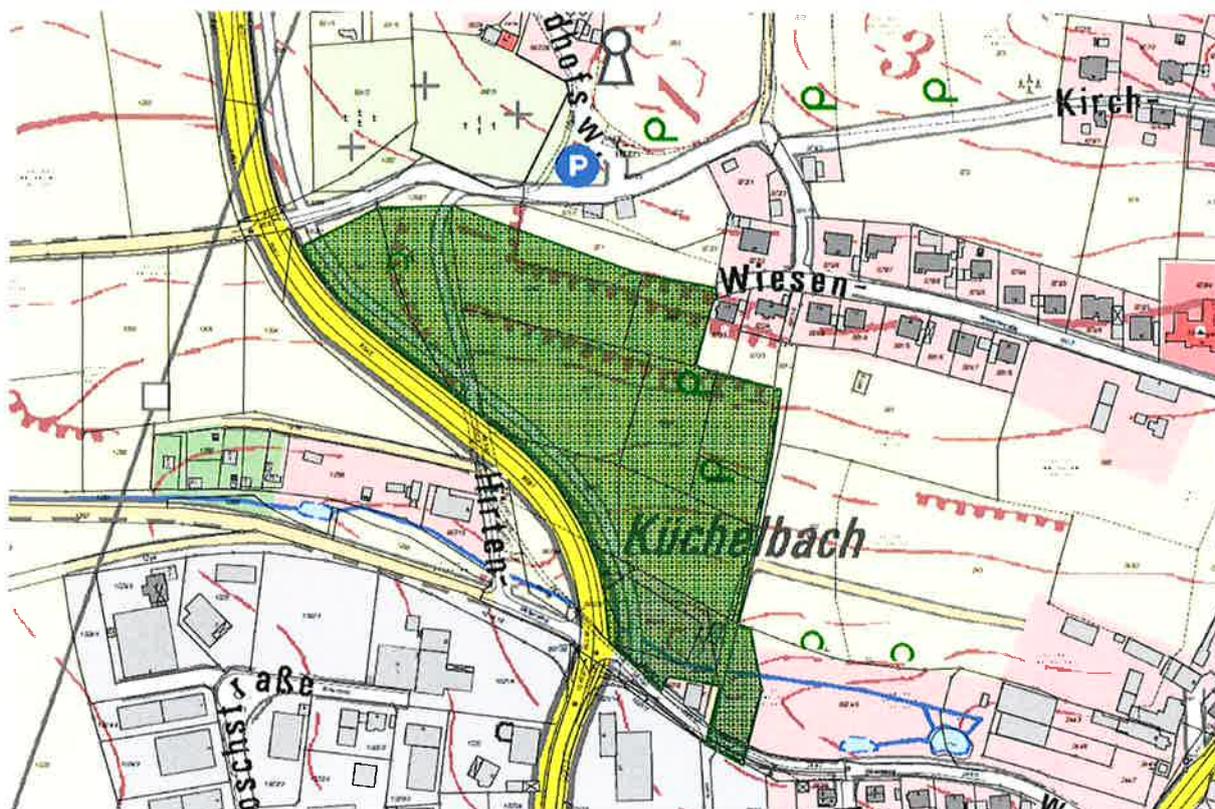
Bebauungsplan Nr. 25 "Erweiterung Wiesenstraße" der Stadt Abenberg

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 25 "Erweiterung Wiesenstraße" beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Das geplante Wohnbaugebiet hat eine Größe von ca. 4 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Süden von den landwirtschaftlichen Flächen Fl.Nr. 243, 882, 867/49 der Gemarkung Abenberg sowie dem Hirtenweg
- im Westen von der Ortsumgehungsstraße ST 2220
- im Norden von der bestehenden Bebauung und dem öffentlichen Feld- und Waldweg "Grasiger Weg/Friedhofsweg"
- im Osten vom landwirtschaftlichen Grundstück Fl.Nr. 880 der Gemarkung Abenberg



Der Flächennutzungsplan wird ohne Verfahren im Wege der Berichtigung angepasst.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auslegung findet in der Zeit

vom 20.08.2018 bis einschl. 21.09.2018

statt.

Während dieser Zeit liegt der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 25 "Erweiterung Wiesenstraße" (Stand 17.05.2018) in der Stadtverwaltung Abenberg, Bauverwaltung, Zimmer 14, Stillaplatz 1, 91183 Abenberg, während der allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Abenberg unter der Rubrik "Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Einwendungen bzw. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

91183 Abenberg, den 07.08.2018


Werner Bäuerlein
1. Bürgermeister

Angeheftet am: 06.08.18

Abgenommen am: